

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 22. Juli 1925.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 50 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend
Ehefähigkeitszeugnisse italienischer Staatsangehöriger.

(Vom 17. Juli 1925.)

Gedreue, liebe Eidgenossen,

Die königlich italienische Gesandtschaft hat uns kürzlich wissen lassen, dass die Regierung ihres Landes bereit sei, mit der Schweiz folgenden Geschäftsgang zur Vermeidung von Verzögerungen zu vereinbaren, die in Italien die Eheverkündungen erleiden, auf Grund deren die Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden.

„Die konsularischen Vertreter Italiens in der Schweiz werden ermächtigt, die ihnen von schweizerischen Zivilstandsbeamten zugestellten Gesuche um Verkündung in Italien der in der Schweiz abzuschliessenden Ehen zwischen Italienern oder zwischen Schweizern und Italienern unmittelbar an die italienischen Standesbeamten zur Vollziehung weiterzuleiten.“

„Nach vollzogener Verkündung in Italien werden die vom italienischen Standesbeamten unterzeichneten und mit seinem Amtsstempel versehenen Ehefähigkeitszeugnisse dem schweizerischen Zivilstandsamte vom zuständigen italienischen Konsulate zugestellt, nachdem auch dieses dem Dokument seinen Amtsstempel beigelegt hat.“

„Die schweizerischen Zivilstandsbeamten werden derartige Zeugnisse als gültig und formgerecht behandeln.“

Da ein solchermassen vereinfachter Geschäftsgang ohne Zweifel geeignet ist, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, haben wir den Vorschlag der italienischen Regierung angenommen. Die Übereinstimmung zwischen den beiden Ländern wurde durch Notenaustausch vom 27. Juni und 1. Juli d. J. zwischen unserem Politischen Departement und der königlich italienischen Gesandtschaft festgestellt.

Die Vereinbarung selber wird am 1. August 1925 in Kraft treten.

Sie würden uns zu Dank verpflichten, wenn Sie die Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen und die Zivilstandsbeamten Ihres Kantons von der Vereinbarung in Kenntnis setzen und sie anweisen wollten, Ehefähigkeitszeugnisse italienischer Staatsangehöriger als gültig und formgerecht anzuerkennen, wenn diese Zeugnisse die Unterschrift des italienischen Standesbeamten sowie den Amtsstempel des letztern und des übermittelnden italienischen Konsulates aufweisen.

Da die italienische Regierung den Wunsch ausgedrückt hat, von den Fällen ungebührlicher Verschleppung von Gesuchen um Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen ihrer Landesangehörigen in Kenntnis gesetzt zu werden, ersuchen wir Sie, der Justizabteilung unseres Justiz- und Polizeidepartementes in Zukunft die Fälle zu melden, in denen das Ehefähigkeitszeugnis dem schweizerischen Zivilstandsamte nicht innert sechs Wochen nach der Übermittlung der Verkündakten an das italienische Konsulat wieder zugestellt worden ist.

Indem wir noch daran erinnern, dass unter der Herrschaft des Haager Übereinkommens über Eheschliessung und der zwischen der Schweiz und Italien am 23. September 1899 ausgetauschten Erklärung betreffend die von den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erfüllenden Förmlichkeiten bei Eheschliessungen die Möglichkeit nicht besteht, die italienischen Staatsangehörigen, die sich in der Schweiz verhehelichen wollen, vom Nachweis ihrer Ehefähigkeit zu befreien, benützen wir diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 17. Juli 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

In Vertretung:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend Ehefähigkeitszeugnisse italienischer Staatsangehöriger. (Vom 17. Juli 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1925
Date	
Data	
Seite	717-718
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 448

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.